

BVGer E-862/2016 vom 12. Juli 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-862_2016

FR: TAF E-862/2016 du 12 juillet 2016

IT: TAF E-862/2016 del 12 luglio 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem Wiedererwägungsentscheide gemäss Lehre und Praxis grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf diese ist mithin einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im vorliegenden Verfahren nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 BV unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BVGE 127 I 133 E. 6, m.w.H.). Demnach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einerseits dann einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid, beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz, in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an die nachträglich eingetretenen Veränderungen der Sachlage anzupassen ist, ohne dass deren Gegenstand neu beurteilt wird (vgl. BVGE 2010/27 E. 2.1). Im Asylgesetz sind die entsprechenden Tatbestände in den

Art. 111b und 111c AsylG kodifiziert (vgl. zum Ganzen BVGE 2014/39). Andererseits können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine rechtskräftige Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben ist oder deswegen niemals einer materiellen Prüfung unterzogen wurde, weil das angehobene Beschwerdeverfahren mit einem formellen Urteil endete. Ein solchermassen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens gemäss Art. 66 ff. VwVG zu behandeln (vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4; Entscheide und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2a, 1998 Nr. 8).

E. 3.2

Die Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig. Sie darf nicht dazu dienen, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen. Auf ein Wiedererwägungsgesuch ist nicht einzutreten, wenn lediglich eine neue Würdigung der beim früheren Entscheid bereits bekannten Tatsachen herbeigeführt werden soll oder Gründe angeführt werden, die bereits in einem ordentlichen Beschwerdeverfahren gegen die frühere Verfügung hätten geltend gemacht werden können (vgl. Art. 66 Abs. 3 VwVG und EMARK 2000 Nr. 24 E. 5b).

E. 4.1

In ihrer Eingabe vom 14. Dezember 2015 verlangte die Beschwerdeführerin mittels der von ihr eingereichten Beweismittel die Korrektur der ihrer Ansicht nach ursprünglich fehlerhaften Verfügung vom 24. März 2015, welche nie gerichtlich materiell überprüft worden ist (vgl. oben Bst. C). Das SEM hat diese Eingabe somit korrekterweise als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch entgegengenommen und nach Art. 66 ff. VwVG behandelt.

E. 4.2

Aus den nachfolgenden Gründen gelangt das Gericht zum Schluss, dass das SEM dieses qualifizierte Wiedererwägungsgesuch zu Recht abgewiesen hat.

E. 4.2.1

Bezüglich der mit Eingabe vom 14. Dezember 2015 ins Recht gelegten Beweismittel ist dem SEM beizupflichten, dass diese keine asylrelevante Verfolgung der Beschwerdeführerin zu belegen vermögen. Die im Bericht vom 28. Mai 2014, einschliesslich der dazugehörigen Fotografien (B2, Beilagen 9 und 10), dargelegten Ereignisse und Behelligungen der Beschwerdeführerin weisen nicht die vom Asylrecht geforderte Intensität auf, stellen sie doch weder eine Bedrohung von Leib und Leben noch einen Entzug der Freiheit dar. So geht daraus lediglich hervor, dass die Beschwerdeführerin zusammen mit anderen Angehörigen angeblicher Terroristen vom Staatschef Inguschetiens zu einer Versammlung eingeladen worden sei, anlässlich welcher alle Anwesenden aufgefordert worden seien, ihre Kinder dazu zu bewegen, die Waffen niederzulegen und sich den Behörden zu stellen, ansonsten die Durchsuchungen ihrer Häuser fortgeführt würden. Ebenso wenig kann anhand des Geschilderten davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin dadurch in die vom Asylgesetz für die Bejahung eines unerträglichen psychischen Drucks geforderte Zwangslage versetzt wurde und ihr deshalb ein menschenwürdiges Leben verunmöglicht oder in unzumutbarem Ausmass erschwert worden wäre (vgl. BVGE 2010/28 E. 3.3.1.1). Auch die im Schreiben der Organisation MASHR vom 18. Mai 2015 (B2, Beilage 5) von Magomed Muzolgov geschilderten

Ereignisse - die inguschetischen Sicherheitskräfte hätten nach Angaben der Nachbarn der Beschwerdeführerin im Sommer 2014 eine Durchsuchung ihres Hauses durchgeführt und ihr dabei körperliche Gewalt und die Sprengung ihres Hauses angedroht - sind aus asylrechtlicher Sicht nicht genügend intensiv. So lässt sich diesem Beweismittel keine über die darin erwähnten Drohungen hinausgehende Verfolgung der Beschwerdeführerin an Leib und Leben entnehmen. Die Drohungen anlässlich der Hausdurchsuchung alleine vermögen auch nicht die zuvor beschriebene, geforderte Zwangslage herbeizuführen. An dieser Einschätzung ändern auch die drei, in diesem Zusammenhang eingereichten Berichte der Organisationen Civil Rights Defenders, Frontline Defenders und Human Rights Watch vom November 2015 (B2, Beilagen 6-8) betreffend das Schicksal von Magomed Muzolgov nichts. So kann die Beschwerdeführerin daraus insofern nichts zu ihren Gunsten ableiten, als sich diese Berichte, wie vom SEM zu Recht angeführt, nicht auf ihre Person, sondern, wie bereits gesagt, auf Magomed Muzolgov beziehen. Ähnlich verhält es sich mit dem Bericht des Caucasian Knot vom (...) 2010, ist darin doch nur davon die Rede, dass die Söhne der Beschwerdeführerin von den inguschetischen Behörden verfolgt werden. Zwar wird darin erwähnt, dass die Beschwerdeführerin um Hilfe bezüglich der Verteidigung der Rechte ihrer Söhne ersucht hat. Dass sie deswegen selbst in asylrelevanter Weise verfolgt worden wäre, lässt sich dem Artikel indes nicht entnehmen. Zudem lagen die darin dokumentierten Vorfälle im Zeitpunkt der Flucht der Beschwerdeführerin mehrere Jahre zurück, so dass kein zeitlicher Kausalzusammenhang mehr bestanden haben kann (B2, Beilage 11). Der Bericht von Amnesty International vom November 2015 äussert sich lediglich allgemein zur Lage in der Heimatregion der Beschwerdeführerin, indes nicht zu deren spezifischer Situation (B2, Beilage 13). Das Arztzeugnis vom 1. November 2015 (B2, Beilage 12), in dem attestiert wird, dass die Beschwerdeführerin an psychischen Problemen leidet, vermag schliesslich auch keine asylrelevante Verfolgung zu belegen. So geht daraus einerseits nicht eindeutig hervor (und lässt sich wohl auch nur schwer bestimmen), was die Ursachen für die psychischen Probleme der Beschwerdeführerin sind. Andererseits erreichen die in der Anamnese nur sehr allgemein geschilderten Erlebnisse der Beschwerdeführerin im Heimatland - Hausdurchsuchungen und Drohungen seitens der inguschetischen Sicherheitskräfte - die Intensität einer asylrelevanten Verfolgung, wie bereits zuvor dargelegt, nicht. Die Rüge, das SEM habe das Datenmaterial auf dem im ordentlichen Verfahren eingereichten USB-Stick nicht richtig gewürdigt, konnte trotz entsprechender Instruktion seitens des Gerichts von der Beschwerdeführerin nicht beweiskräftig dargelegt werden. So beruft sich die Beschwerdeführerin diesbezüglich auf ein untaugliches Beweismittel, ist der im ordentlichen Verfahren eingereichte USB-Stick doch beschädigt, und mithin nicht mehr einsehbar, und das Datenmaterial auch nicht mehr anderweitig verfügbar.

E. 4.2.2

Das auf Beschwerdeebene auf einer CD-Rom eingereichte Video ist zwar einsehbar, vermag aber ebenso wenig wie die bei der Vorinstanz eingereichten Beweismittel eine asylrelevante Verfolgung zu belegen. Obwohl es sich beim aufgenommenen Ereignis tatsächlich um eine Hausdurchsuchung handeln könnte, da vor der Eingangstüre und in der Nachbarschaft stationierte Sicherheitskräfte ersichtlich sind, scheint diese - gemäss dem auf dem Video Ersichtlichen - ruhig und ohne jegliche Gewalt abgelaufen zu sein. Folglich ist es zu weit hergeholt, gestützt darauf eine Gefährdung für Leib und Leben respektive einen unerträglichen psychischen Druck anzunehmen. Die ebenfalls auf der CD-Rom abgespeicherten Fotoaufnahmen vom Verwaltungsgebäude in Inguschetien vermögen das

Vorliegen einer asylrelevanten Verfolgung nicht plausibler zu machen. So leuchtet es nicht ein, weshalb die inguschetischen Behörden Anfang 2016 noch mittels eines lediglich lokal wirksamen Anschlags am Verwaltungsgebäude nach den bereits im Jahr 2009 ausgereisten Söhnen der Beschwerdeführerin fahnden sollten, dürfte es nach fast sieben Jahren doch auch den Behörden klar geworden sein, dass sich die Söhne der Beschwerdeführerin nicht mehr in ihrer Heimat befinden. Ferner erscheint es, wie vom SEM in seiner Vernehmlassung dargelegt, tatsächlich merkwürdig, dass die Söhne der Beschwerdeführerin auf der internetbasierten Fahndungsliste gefunden werden konnten, die Beschwerdeführerin selbst indes nicht. Dem auf Hinweis der Beschwerdeführerin beigezogenen N-Dossier ihrer Tochter (N [...]) ist zwar zu entnehmen, dass die inguschetischen Sicherheitsbehörden die Beschwerdeführerin immer wieder bei ihr zu Hause behelligt hätten. Da die Anhörung der Tochter aber bereits am 11. November 2013 stattgefunden hat, die Beschwerdeführerin indes erst am 6. November 2014 aus Inguschetien ausgereist ist, können die von der Tochter erwähnten Vorfälle bereits mangels zeitlichem Kausalzusammenhang nicht asylrelevant sein. Der von der Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 7. März 2016 erwähnte Cousin konnte im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) nicht gefunden werden. Der auf Beschwerdeebene in Aussicht gestellte, aktuelle Bericht von Amnesty International zur Nordkaukasusregion wurde bis heute nicht beim Gericht eingereicht. Indes ist - wie bezüglich der bei der Vorinstanz eingereichten Lagebeurteilungen von Menschenrechtsorganisationen (vgl. E. 4.2.1) - davon auszugehen, dass auch dieser Bericht sich lediglich allgemein zur Lage in der Heimatregion der Beschwerdeführerin äussert, indes nicht zu deren spezifischer Situation. Schliesslich bleibt festzuhalten, dass die in der Rechtsmitteleingabe vorgetragene Rüge - es sei nicht verständlich, weshalb das SEM auch im angefochtenen Entscheid an den geringfügigen Ungereimtheiten anlässlich der im Rahmen des ordentlichen Verfahrens durchgeführten Kurzbefragung und der Bundesanhörung festhalte - nicht gehört werden kann. So wird damit doch eine neue Würdigung von Tatsachen verlangt, die beim früheren Entscheid bereits bekannt waren (vgl. E. 3.2).

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist mithin abzuweisen.

E. 6.1

Bei diesem Prozessausgang wären die Kosten des Rechtsmittelverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem deren Vorbringen auf Beschwerdeebene nicht als von vorneherein aussichtslos bezeichnet werden mussten und aufgrund der Aktenlage von ihrer Bedürftigkeit auszugehen ist, ist indessen das in der Beschwerdeeingabe gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen. Demnach sind auf Beschwerdeebene keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 6.2

Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung ist nach den Kriterien von Art. 65 Abs. 2 VwVG zu beurteilen, da Beschwerden in Wiedererwägungs- und Revisionsverfahren gemäss Art. 110a Abs. 2 AsylG ausdrücklich

vom Anwendungsbereich von Art. 110a Abs. 1 AsylG ausgenommen sind. Gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG wird der mittellosen Partei in einem nicht aussichtslosen Verfahren ein Anwalt bestellt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist. Dabei ist ausschlaggebend, ob die Partei zur Wahrung ihrer Rechte notwendigerweise der professionellen juristischen Hilfe eines Anwaltes bedarf (vgl. dazu BGE 128 I 225 E. 2.5.2 S. 232 f., BGE 122 I 49 E. 2c S. 51 ff., BGE 120 Ia 43 E. 2a S. 44 ff.). Im asylrechtlichen Beschwerdeverfahren sind strenge Massstäbe an die Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung anzusetzen (vgl. EMARK 2000 Nr. 6) und besondere Rechtskenntnisse zur wirksamen Beschwerdeführung im Regelfall nicht erforderlich. Die unentgeltliche Verbeiständung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG wird hier praxisgemäss nur in den besonderen Fällen gewährt, in welchen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht erhöhte Schwierigkeiten bestehen oder die Beschwerdeführenden sich aus Gründen, die in ihrer Person liegen, im Verfahren nicht alleine zurecht finden. Dieses Vorgehen ist im ausserordentlichen Verfahren betreffend Anfechtung einer Wiedererwägungsverfügung erst recht angezeigt. Das vorliegende Beschwerdeverfahren ist weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht von einer Komplexität im erwähnten Sinne geprägt. Auch ist nicht ersichtlich, weshalb sich die Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren nicht alleine zurechtfinden sollte. Mangelnde Kenntnisse der Verfahrenssprache reichen dazu praxisgemäss nicht aus. Folglich ist das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG für das Beschwerdeverfahren mangels Notwendigkeit abzuweisen, weshalb keine Entschädigung zuzusprechen ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.